

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2015

Nr. 2015/1373

## Wisen: Sennhof, Wiederherstellung und Sicherung nach Hangrutsch vom April 2015, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Der Landwirtschaftsbetrieb Sennhof befindet sich im Westhang des Flueberges unterhalb der Wisner Flue. Die Hauptgebäude stehen mehrheitlich im Hangeinschnitt, Nebenbauten und –anlagen sowie der Hofraum wurden vorwiegend auf Gelände-Aufschüttungen angelegt, die zu einem Grossteil aus tonig-mergeligem Material bestehen. Durch den Hofraum führt der Hauptflurweg zum Flueberg.

Ausgelöst durch die intensiven Regenfälle vor und während der Ostertage 2015 hat sich der talseitige Teil des Hofraumes innert sehr kurzer Zeit um einige Dezimeter abgesenkt. Diese Bewegung ist mit der trockenen und warmen Witterung der letzten Zeit abgeklungen. Erste Absenkungen waren bereits in den Jahren 2010 und 2012 aufgetreten und sind jeweils durch Wieder-Auffüllung ohne Unterstützung mit Strukturverbesserungsmitteln in Stand gesetzt worden.

Erich Bloch-Bieri, Eigentümer und Leiter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Sennhof, hat das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen umgehend informiert. An einem Augenschein vom 15. April 2015 wurde die Schadstelle besichtigt und zusammen mit den involvierten Amtsstellen, einem Vertreter der Einwohnergemeinde und einem Geologen, das weitere Vorgehen bezüglich der Sicherung des Hofraumes sowie der Verhinderung von Folgeschäden und der Wiederherstellung festgelegt.

Die Einwohnergemeinde Wisen als Werkeigentümerin der landwirtschaftlichen Entwässerungsleitungen ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 60'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

### 2. Erwägungen

Zur Abklärung der Ursachen und Auslöser des Hangrutsches wurde gestützt auf die vorhandenen Grundlagen alle Wasserzuflüsse im Hofbereich (Dachflächen, Hofraum, Meteorwasser aus Wegen zufließend, Brunnenabläufe etc.) ermittelt. Die aufgrund der Drainagepläne sondierten Schächte sowie Drainageleitungen wurden freigelegt und nach Möglichkeit gespült. Mittels Kanalfernsehen wurde danach der Zustand der bestehenden Leitungen überprüft. Dabei wurden u.a. diverse Einbrüche der bestehenden Entwässerungsleitungen festgestellt.

Basierend auf dieser Zustandserhebung sowie diversen Sondierungen wurde unter Beizug des geotechnischen Experten das bautechnische Sanierungsprojekt erarbeitet. Die Tiefbauunternehmung Hans Grieder AG, 4492 Tecknau hat im Einvernehmen mit der Bauherrschaft gestützt darauf ein Bauprojekt sowie einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet.

Aufgrund der Dringlichkeit werden die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung im Spätsommer 2015 ausgeführt. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den vorzeitigen Arbeitsbeginn mit Schreiben vom 30. April 2015 aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll, der Problemstellung zweckmässig angepasst und dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 60'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 60'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten nach dem Hangrutsch vom April 2015 beim Sennhof, Wisen, wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das von der Einwohnergemeinde im Einvernehmen mit Herrn Erich Bloch eingereichte Projekt mit Gesamtkosten von 60'000 Franken wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.3 Bei sämtlichen Erdarbeiten sowie der Folgebewirtschaftung sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 60'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 21'000 Franken, bewilligt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2015 gewährt.
- 3.6 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung festgelegt.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages
- 3.8 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Wisen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (2, Abteilung Wasser und Boden)

Herrn Erich Bloch-Bieri, Sennhof 44, 4634 Wisen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Fachstelle Elementar Prävention, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4634 Wisen

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten